

# TMW Immobilien Weltfonds



**Abwicklungsbericht zum 30. September 2019**

**CACEIS Bank S.A., Germany Branch**

## Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds

	Stand 30. September 2019 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019	Stand 30. September 2018 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018	
<b>Fondsvermögen</b>			
Fondsvermögen netto	13.531	25.169	TEUR
Fondsvermögen brutto (Fondsvermögen netto zzgl. Krediten)	13.531	25.169	TEUR
Nettomittelab-/zufluss (inklusive Ertrags-Aufwands-Ausgleich)	–	–	TEUR
Investitionsquote <sup>1</sup>	100,0	100,0	%
Finanzierungsquote <sup>2</sup>	–	–	%
<b>Liquidität</b>			
Bruttoliquidität	14.689	25.884	TEUR
Gebundene Mittel <sup>3</sup>	12.767	23.217	TEUR
Freie Liquidität <sup>4</sup>	1.922	2.667	TEUR
Liquiditätsquote <sup>5</sup>	14,2	10,6	%
<b>Wertentwicklung (BVI-Rendite)<sup>6</sup></b>			
seit Auflage am 1. Juni 2005 p. a.	–4,1	–4,3	%
seit Auflage am 1. Juni 2005	–45,7	–45,1	%
für ein Jahr	–1,2	11,0	%
<b>Anteile</b>			
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	Stück
Rücknahmepreis/Anteilwert	0,90	1,67	EUR
Ausgabepreis	0,95	1,75	EUR
<b>Zwischenausschüttung</b>			
Tag der Zwischenausschüttung	18. Juli 2019	19. Juli 2018	
Zwischenausschüttung je Anteil	0,75	0,80	EUR
<b>Ausschüttung<sup>7</sup></b>			
Tag der Ausschüttung	–	–	
Ausschüttung je Anteil	–	–	EUR
<b>Sonstiges</b>			
Gesamtkostenquote <sup>8</sup>	1,1	1,2	%

Auflage des Fonds: 1. Juni 2005  
Internet: [www.weltfonds.de](http://www.weltfonds.de)

WKN: A0DJ32  
ISIN: DE 000 A0DJ32 8

- 1 Fondsvermögen brutto bezogen auf das Fondsvermögen netto
- 2 Summe der Kredite nach § 82 InvG (Laufzeit mehr als ein Jahr) bezogen auf das Immobilienvermögen gesamt
- 3 Gebundene Mittel: Bewirtschaftungskosten, Verbindlichkeiten aus Grundstückskäufen und Bauvorhaben, Verbindlichkeiten aus anderen Gründen
- 4 Bruttoliquidität abzüglich gebundener Mittel
- 5 Freie Liquidität bezogen auf das Fondsvermögen netto
- 6 Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis)/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)

- 7 Nähere Informationen zur Ausschüttung für den Berichtszeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 sind dem Kapitel „Verwendungsrechnung“ zu entnehmen.
- 8 Die Gesamtkostenquote zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres. Die Gesamtkosten beinhalten die Vergütung der Fondsverwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Bewertungskosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

## Hinweise für Anleger

Seit dem 30. Dezember 2009 bestehen für das Immobilien-Sondervermögen TMW Immobilien Weltfonds zwei Anteilsklassen:

**P-Klasse**      WKN A0DJ32      ISIN DE000A0DJ328

**I-Klasse**      WKN A0YB3K      ISIN DE000A0YB3K7

Die beiden Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags sowie der Verwaltungsvergütung. Die Ausgestaltungsmerkmale der beiden Anteilsklassen sind in der unten stehenden Übersicht dargestellt.

### Wichtiger Hinweis:

Bis zum 30. September 2019 wurden keine Anteilscheine der I-Klasse ausgegeben. Auf eine separate Darstellung der I-Klasse wird aus diesem Grund verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Informationen des Abwicklungsberichts (unter anderem Vermögensaufstellung, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anteilwertentwicklung) auf die P-Klasse beziehen.

### Anteilsklassen im Überblick

	<b>P-Klasse</b>	<b>I-Klasse</b>
Mindestanlagesumme	keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme 500 TEUR
Mindesthaltedauer	–	einjährige Kündigungsfrist
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert; keine Erhebung des Ausgabeaufschlags im Zeichnungsscheinverfahren
Rücknahmeabschlag	kein Rücknahmeabschlag	bis zu 10,0 % nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,5 % p. a. (seit dem 1. April 2010 1,0 %) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse)	bis zu 1,0 % p. a. (derzeit 0,6 % p. a.) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse)
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt
WKN	A0DJ32	A0YB3K
ISIN	DE000A0DJ328	DE000A0YB3K7

## Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds .....	2
Hinweise für Anleger .....	3
Vorwort .....	5
Bericht der Fondsverwaltung .....	6
Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds (3-Jahresvergleich) .....	7
Entwicklung des Fondsvermögens .....	7
Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens .....	8
Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 .....	9
Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung .....	10
Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 – Bestand der Liquidität .....	11
Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen .....	12
Ertrags- und Aufwandsrechnung .....	13
Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung .....	14
Verwendungsrechnung zum 30. September 2019 .....	15
Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV .....	16
VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS .....	17
Steuerliche Hinweise .....	19
Gremien .....	24

## Vorwort

### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit diesem Abwicklungsbericht zum Stichtag 30. September 2019 informieren wir Sie über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds in den letzten zwölf Monaten. Bekanntlich wurde am 31. Mai 2011 die Auflösung des Immobilien-Sondervermögens durch die unwiderrufliche Kündigung des Verwaltungsmandates zum 31. Mai 2014 gemäß § 38 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeleitet. Die Kündigung wurde zeitnah im Bundesanzeiger, auf der Website „www.weltfonds.de“ sowie in

allen weiteren Pflichtpublikationen veröffentlicht. Seit Wirksamwerden der Kündigung am 31. Mai 2014 hat die CACEIS Bank S.A., Germany Branch die Verwaltung und die Abwicklung des TMW Immobilien Weltfonds übernommen. Die Abwicklung des Sondervermögens erfolgt entsprechend den Regelungen im Verkaufsprospekt auf den Seiten 50/51 („Verfahren im Falle der Auflösung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse“) durch die Verwahrstelle.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

München, 20. November 2019

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Thies Clemenz

## Bericht der Fondsverwaltung

### Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

mit dem vorliegenden Abwicklungsbericht möchte Sie die Verwahrstelle über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 informieren.

Der TMW Immobilien Weltfonds befindet sich seit dem 31. Mai 2014 in Liquidation und wurde zu diesem Zeitpunkt auch auf die Depotbank übertragen. Zudem wurde am 30. Dezember 2016 die letzte direkt gehaltene Immobilie „Europoint III“ in Rotterdam veräußert.

#### Wertentwicklung<sup>1</sup>

Die Wertentwicklung des TMW Immobilien Weltfonds beläuft sich im Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 auf –1,2 % und seit der Auflegung des Fonds am 1. Juni 2005 auf –45,7 %. Dies entspricht einer annualisierten Rendite von –4,1 % seit der Auflage.

Zum 30. September 2019 beträgt der Anteilwert (Rücknahmepreis) 0,90 EUR.

#### Fondsvermögen und Mittelab-/zuflüsse

Das Nettofondsvermögen beträgt zum 30. September 2019 13.531 TEUR und fiel damit im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017/2018 um 11.638 TEUR. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Ausschüttung im Berichtszeitraum zum 18. Juli 2019 zurückzuführen. Im Berichtszeitraum wurden weder Anteile ausgegeben noch zurückgenommen.

#### Ausschüttung

Im Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 fand bei 15.106.111 Anteilen eine Zwischenausschüttung in Höhe von 0,75 EUR pro Anteil statt. Eine Endausschüttung wird es für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht geben, da die freie Liquidität im Wesentlichen bereits für die Zwischenausschüttung verwendet wurde.

#### Immobilienbestand

Zum 30. September 2019 befinden sich keine Immobilien mehr im Sondervermögen.

#### Liquidität

Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel (Bruttoliquidität) beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 14.689 TEUR. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 1.922 TEUR bzw. 14,2 % des Fondsvermögens. Weitere Informationen dazu sind dem Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu entnehmen.

#### Finanzierung

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

#### Veräußerungsergebnis

Im Berichtszeitraum fanden keine Veräußerungen statt.

<sup>1</sup> Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage); Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

## Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds (3-Jahresvergleich)

	30. September 2019	30. September 2018	30. September 2017	30. September 2016	
Immobilien	0	0	0	9.800	TEUR
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	0	0	0	0	TEUR
Liquiditätsanlagen	14.689	25.884	46.818	64.879	TEUR
Sonstige Vermögensgegenstände	15	68	4.423	4.602	TEUR
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	-1.172	-783	-2.504	-3.159	TEUR
Fondsvermögen	13.531	25.169	48.737	76.122	TEUR
Nettomittelab-/zufluss im Berichtszeitraum	-	-	-	-	TEUR
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	15.106.111	15.106.111	Stück
Anteilwert	0,90	1,67	3,23	5,04	EUR
Zwischenausschüttung je Anteil	0,75	0,80	1,00	2,50	EUR
Tag der Zwischenausschüttung	18. Juli 2019	19. Juli 2018	14. Juni 2017	15. Juni 2016	
Ausschüttung je Anteil	0,00	0,00	1,00	1,00	EUR
Tag der Ausschüttung	-	-	13. Dezember 2017	14. Dezember 2016	

## Entwicklung des Fondsvermögens

vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019

	EUR
<b>I. Fondsvermögen zum Beginn des Geschäftsjahres</b>	<b>25.169.479,34</b>
Ausschüttung für das Vorjahr	0,00
Zwischenausschüttung	-11.329.583,25
Ordentlicher Nettoertrag	-308.654,70
Realisierte Gewinne	0,00
Realisierte Verluste	0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	0,00
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Berichtszeitraumes</b>	<b>13.531.241,39</b>

## Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich somit um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Entwicklung des Fondsvermögens:**

Die **Zwischenausschüttung** am 18. Juli 2019 betrug 0,75 EUR je Anteil für insgesamt 15.106.111 Anteile.

Die Zusammensetzung des **ordentlichen Nettoertrags** ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die Zusammensetzung der **realisierten Gewinne und Verluste** ist ebenfalls aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.



## Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2019

	Europa	Gesamt	Gesamt	Anteil am Fondsvermögen
	EUR	(EUR)	EUR	in %
<b>I. Liquiditätsanlagen</b> (Siehe Seite 11)				
1. Bankguthaben	14.688.942,87			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Liquiditätsanlagen			<b>14.688.942,87</b>	<b>108,6</b>
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>II. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	0,00			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
2. Andere	14.708,10			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände			<b>14.708,10</b>	<b>0,1</b>
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>I. – II. Summe</b>	14.703.650,97		<b>14.703.650,97</b>	<b>108,7</b>
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>III. Verbindlichkeiten aus</b>				
1. Grundstückskäufen und Bauvorhaben	0,00			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
2. Grundstücksbewirtschaftung	118.228,51			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
3. anderen Gründen	169.675,65			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Verbindlichkeiten			<b>287.904,16</b>	<b>2,1</b>
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>IV. Rückstellungen</b>	884.505,42		<b>884.505,42</b>	<b>6,5</b>
(davon in Fremdwährung)		0,00		
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>V. Summe</b>	1.172.409,58		<b>1.172.409,58</b>	<b>8,7</b>
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
<b>VI. Fondsvermögen</b>	13.531.241,39		<b>13.531.241,39</b>	<b>100,0</b>
Anteilwert (EUR)	0,90			
Umlaufende Anteile (Stück)	15.106.111			

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

**Bankguthaben** werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

**Sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Rückstellungen** wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

## Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung

Nach § 7 Abs. 1 Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom 23. Dezember 2009 ist die Vermögensaufstellung im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 InvG nach Arten von Vermögensgegenständen und Märkten zu gliedern.

### Fondsvermögen

Das Nettofondsvermögen verringerte sich im Geschäftsjahr 2018/2019 von 25.169 TEUR um 11.638 TEUR auf 13.531 TEUR. Bei einem Anteilumlauf von unverändert 15.106.111 Stück errechnet sich zum 30. September 2019 ein Anteilwert in Höhe von 0,90 EUR.

### Immobilien

Zum Stichtag wird keine Immobilie mehr direkt gehalten.

### Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Berichtszeitraum befindet sich keine Immobilien-Gesellschaft mehr im Portfolio.

### Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen** in Höhe von 14.689 TEUR bestehen zum Stichtag ausschließlich aus Bankguthaben. Nähere Informationen dazu sind im Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu finden.

### Sonstige Vermögensgegenstände

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** belaufen sich zum Stichtag auf insgesamt 15 TEUR.

Die Position **Andere** in Höhe von 15 TEUR umfasst Forderungen an das Finanzamt in Höhe von 12 TEUR sowie Forderungen aus dem Verkauf von Immobilien in Höhe von 3 TEUR.

### Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten beträgt zum Berichtstichtag 288 TEUR und teilt sich in die einzelnen Positionen folgendermaßen auf:

Die Position **Verbindlichkeiten aus Grundstücksbewirtschaftung** in Höhe von 118 TEUR weist noch nicht bezahlte Rechnungen für Betriebskosten auf.

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** betragen zum Stichtag insgesamt 170 TEUR. Darin enthalten sind Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden in Höhe von 57 TEUR sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 79 TEUR, die noch aus der laufenden Bewirtschaftung der einst direkt und indirekt gehaltenen Immobilien resultieren. Ferner bestehen Verbindlichkeiten aus der noch zu entrichtenden Vergütung aus der Fondsverwaltung in Höhe von 34 TEUR.

### Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der **Rückstellungen** beträgt zum 30. September 2019 insgesamt 885 TEUR und enthält mit 341 TEUR Rückstellungen für die Körperschaftssteuer. Außerdem bestehen mit 10 TEUR Steuerrückstellungen auf noch zu zahlende Ertragsteuern für im Ausland erzielte Einkommen sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von insgesamt 534 TEUR, die für Prüfungs-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten zurückgestellt wurden.

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 – Bestand der Liquidität

### I. Bestand der Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere

Der Fonds hält zum Stichtag keine Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere.

### II. Bankguthaben

Der TMW Immobilien Weltfonds verfügt zum Stichtag 30. September 2019 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 14.689 TEUR. Bei den liquiden Mitteln handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben. Unter anderem werden auf dem laufenden Konto des Fonds („Sperrkonto“) bei der Verwahrstelle CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, zum Stichtag 2.643 TEUR zu einem Negativzins von 0,5 % gehalten.

Außerdem befinden sich davon zum Berichtsstichtag Tagesgelder in Höhe von 2.615 TEUR auf einem Konto bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, München. Diese werden bei einem Bestand von bis zu 500 TEUR mit 0,0 % verzinst; darüber hinaus berechnet das Kreditinstitut ein Verwahrtgelt von 0,4 %.

Zudem werden davon auf einem Konto bei der UniCredit Bank AG, München, 4.000 TEUR, bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing, 2.677 TEUR, auf einem Festgeldkonto der Hamburg Commercial Bank, Hamburg, 2.700 TEUR sowie auf einem Betriebskostenkonto bei der ING Bank N.V., Amsterdam zum Stichtag insgesamt 54 TEUR gehalten.

Per 30. September 2019 weist der TMW Immobilien Weltfonds eine Bruttoliquidität von 108,6 % aus. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 1.922 TEUR bzw. 14,2 % des Fondsvermögens.

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Andere			<b>14.708,10</b>	<b>0,1</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
davon Forderungen aus Sicherungsgeschäften		0,00		
<b>Summe der Sonstigen Vermögensgegenstände</b>			<b>14.708,10</b>	<b>0,1</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
<b>II. Verbindlichkeiten aus</b>				
1. Grundstücksbewirtschaftung			<b>118.228,51</b>	<b>0,9</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
2. anderen Gründen			<b>169.675,65</b>	<b>1,3</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>			<b>287.904,16</b>	<b>2,1</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
<b>III. Rückstellungen</b>			<b>884.505,42</b>	<b>6,5</b>
(davon in Fremdwährung	0,00)			
<b>Fondsvermögen (EUR)</b>			<b>13.531.241,39</b>	
<b>Anteilwert (EUR)</b>			<b>0,90</b>	
<b>Umlaufende Anteile (Stück)</b>			<b>15.106.111</b>	

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

**Bankguthaben** werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

**Sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Rückstellungen** wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

## Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Erträge</b>				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland (davon in Fremdwährung)	0,00		-69.040,72	
2. Sonstige Erträge (davon in Fremdwährung)	0,00		645.732,83	
<b>Summe der Erträge</b> (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			<b>576.692,11</b>
<b>II. Aufwendungen</b>				
1. Bewirtschaftungskosten			553.177,99	
a) davon Betriebskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	0,00		
b) davon Instandhaltungskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	1.102,79		
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung (davon in Fremdwährung)	0,00	47.994,41		
d) davon sonstige Kosten (davon in Fremdwährung)	0,00	504.080,79		
2. Ausländische Steuern (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
3. Zinsen aus Kreditaufnahmen (davon in Fremdwährung)	0,00		0,00	
4. Verwaltungsvergütung			221.666,77	
5. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			32.677,17	
6. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung davon externe Bewerter)	0,00	0,00	77.824,88	
<b>Summe der Aufwendungen</b> (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			<b>885.346,81</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>				<b>-308.654,70</b>
<b>IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b> (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			<b>0,00</b>
Ertrags-Aufwands-Ausgleich				0,00
<b>V. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>				<b>-308.654,70</b>

## Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

### Ordentlicher Nettoertrag

Der negative **ordentliche Nettoertrag** in Höhe von –309 TEUR ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Die darin enthaltene Position der „Sonstigen Erträge“ setzt sich im Wesentlichen aus einer Schadensersatzleistung (500 TEUR) vom ehemaligen Verkäufer für das italienische Objekt „Centro Meridiana“ in Bologna und Gutschriften aus den Niederlanden für die Ertragsteuern sowie aus der Auflösung der Umsatzsteuerverbindlichkeit (137 TEUR) zusammen.

Bei der Position „Sonstige Aufwendungen“ handelt es sich um abzugrenzende Körperschaftssteuer inklusive des Solidaritätszuschlages (17 TEUR) sowie um Beratungskosten (61 TEUR).

### Realisierte Gewinne

Die **realisierten Gewinne aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften** sind die Differenz aus Verkaufserlösen und Anschaffungskosten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Gewinne erzielt.

### Realisierte Verluste

Die **realisierten Verluste** werden wie die realisierten Gewinne ermittelt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Verluste erzielt.

### Veräußerungsergebnis

Das **Veräußerungsergebnis** setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen.

### Gesamtkostenquote

Die **Gesamtkostenquote** in Höhe von 1,1 % zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb des Berichtszeitraums. Die Gesamtkosten beinhalten die Verwaltungsvergütung, die externen Bewerterkosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

### Transaktionsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft erhält eine **transaktionsabhängige Vergütung** für den Ankauf bzw. Verkauf von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften in Abhängigkeit vom Kaufpreis bzw. vom Verkaufserlös. Dabei fallen die Verkaufsgebühren nur an, wenn der Verkehrswert des jeweiligen Objekts höher ist als am Tag der Fondsschließung am 31. Mai 2011. Zudem hat im Berichtszeitraum kein Verkauf stattgefunden, sodass keine Verkaufsgebühr erhoben wurde. Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen innerhalb des Geschäftsjahres beträgt die transaktionsabhängige Vergütung der Gesellschaft zum Stichtag 0,00 %.

### Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Abs. 5 und 6 InvG

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt aus der an sie gezahlten Verwaltungsvergütung an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsergebnisprovision.

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen mit eng verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG in Verbindung mit § 1 Abs. 10 KWG bzw. anderen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG für das Sondervermögen abgewickelt.

## Verwendungsrechnung zum 30. September 2019

	Insgesamt in EUR	Je Anteil in EUR
<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	-436.325.354,02	-28,88
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-308.654,70	-0,02
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	447.963.591,97	29,65
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>		
	<b>11.329.583,25</b>	<b>0,75</b>
1. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2. Einbehalt gemäß § 78 InvG	0,00	0,00
3. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,00
<b>III. Gesamtausschüttung</b>		
1. Zwischenausschüttung	11.329.583,25	0,75
a) Barausschüttung	11.329.583,25	0,75
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
2. Ausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
<b>Gesamtausschüttung</b> auf 15.106.111 ausgegebene Anteile	<b>11.329.583,25</b>	<b>0,75</b>

Die Ermittlung der investimentrechtlichen Besteuerungsgrundlagen erfolgte nach den Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes.

### Zuführung aus dem Sondervermögen

Für den Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 werden aus dem Immobilien-Sondervermögen 447.964 TEUR einer Substanzausschüttung zugeführt.

### Vortrag auf neue Rechnung

Auf das neue Geschäftsjahr 2020 findet kein Vortrag auf neue Rechnung statt.

### Zwischenausschüttung

Am 18. Juli 2019 erfolgte eine Zwischenausschüttung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019 in Höhe von 0,75 EUR je Anteil. Bei insgesamt 15.106.111 umlaufenden Anteilen wurden somit 11.330 TEUR ausgeschüttet.

### Ausschüttung

Eine Endausschüttung wird es für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht geben, da die freie Liquidität im Wesentlichen bereits für die Zwischenausschüttung verwendet wurde.

München, 20. November 2019

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Thies Clemenz

## **Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV**

Im Berichtszeitraum fanden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV keine Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften statt.

Des Weiteren wurden in der Berichtsperiode gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV keine Devisentermingeschäfte getätigt.



## VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

### An die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV des Sondervermögens TMW Immobilien Weltfonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019, der Vermögensaufstellung zum 30. September 2019 sowie der zusammengefassten Darstellung, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 sowie der vergleichenden Dreijahresübersicht, und der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, (im Folgenden die „Verwahrstelle“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV zu dienen.

### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Publikation: „Abwicklungsbericht“, – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV sowie unseres Vermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht nach § 16 InvRBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV

Die gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wer-

den, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Verwahrstelle abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Verwahrstelle bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 20. November 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven Hauke  
Wirtschaftsprüfer

Simon Boßhammer  
Wirtschaftsprüfer

## Steuerliche Hinweise

### für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019

#### Anwendung des Investmentsteuergesetzes 2018

Das ab dem 1. Januar 2018 anzuwendende InvStG sieht eine Reihe grundlegender Änderungen bei der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern vor.

#### Besteuerung auf Fondsebene

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d. h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert werden (das ist insbesondere bei inländischen Beteiligungseinnahmen wie Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften der Fall) umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

#### Besteuerung auf Anlegerebene

Die Investorerträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grund-

sätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die tägliche Ermittlung und Bekanntgabe des Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinns entfällt ab dem 1. Januar 2018 für Investmentfonds.

#### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

##### Teilfreistellung

Auf die Investorerträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % des Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mehr als 50 % des Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften zu investieren, nicht enthalten. Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend die Ausführung zur „Abwicklungsbesteuerung“).

## Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

## Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG 2018 Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

## Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt

ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausrei-

chenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

#### **Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds**

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenka-

pitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### **Teilfreistellung**

Auf die Investorerträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % des Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mehr als 50 % des Aktivvermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften zu investieren, nicht enthalten.

Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend die Ausführung zur „Abwicklungsbesteuerung“).

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG 2018 Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu



Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.

### **Negative steuerliche Erträge**

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Gremien

### Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch  
Lilienthalallee 36  
D-80939 München  
Tel.: +49 89 28645-198 (Hotline)  
Fax: +49 89 28645-150  
E-Mail: [vertrieb@weltfonds.de](mailto:vertrieb@weltfonds.de)  
Internet: [www.weltfonds.de](http://www.weltfonds.de)

Handelsregister München  
HRB 229834  
Gesellschaftsvertrag vom 5. Februar 1969  
Zuletzt geändert durch Beschluss  
vom 2. Januar 2017

Die CACEIS Bank S.A. ist ein Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank sowie der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie übt das Verwahrstellengeschäft in Deutschland über ihre deutsche Niederlassung „CACEIS Bank S.A., Germany Branch“ aus. Die Tätigkeit als Verwahrstelle steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Gezeichnetes Kapital der CACEIS Bank S.A., Paris  
zum 31. Dezember 2018: 1.273.377 TEUR

Haftendes Kapital der CACEIS Bank S.A., Paris  
zum 31. Dezember 2018: 2.230.318 TEUR

### Alleingesellschafter der Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A.  
1 – 3, Place Valhubert  
FR-75013 Paris

### Niederlassungsleitung der Verwahrstelle

Thies Clemenz (Sprecher)  
Dr. Holger Sepp (bis 31.12.2018)  
Jerome Discours (seit 01.01.2019)

### Verwaltungsrat der Verwahrstelle

Jean-Yves Hocher (bis 31.10.2018)  
Jacques Ripoll (seit 01.11.2018)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

### Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bernhard-Wicki-Straße 8  
D-80636 München



## Sachverständigenausschüsse

### Sachverständigenausschuss I

Dipl.-Kauffrau Anke Stoll, Hamburg  
Vorsitzende  
Chartered Surveyor (MRICS)  
Öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken  
und die Ermittlung von Mietwerten

Betriebswirt BdH Uwe Ditt, Mainz  
Vorsitzender des BiiS-Bundesverbandes für  
Immobilien-Investment-Sachverständigen e. V.  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken

### Ersatzmitglied für den Sachverständigenausschuss I

Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehn, München  
Immobiliengutachter CIS HypZert (F)  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken

### Sachverständigenausschuss II

Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehn, München  
Vorsitzender  
Immobiliengutachter CIS HypZert (F)  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing. Dirk Olaf Esselmann, Münster  
Stellvertretender Vorsitzender  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Astl, München  
Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken

### Ersatzmitglied für den Sachverständigenausschuss II

Dipl.-Kauffrau Anke Stoll, Hamburg  
Chartered Surveyor (MRICS)  
Öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken  
und die Ermittlung von Mietwerten

## Wichtiger Hinweis

Die Informationen in diesem Abwicklungsbericht wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen und Inhalte werden jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Die Darstellungen in diesem Abwicklungsbericht geben einen aktuellen stichpunktartigen und nicht abschließenden Überblick über den Fonds oder entsprechend genannte Teilthemen, sie geben jedoch keine Beratung in rechtlicher, steuerrechtlicher oder finanzieller Hinsicht. Es wird daher empfohlen, sich dazu, soweit erforderlich, sachkundiger Berater zu bedienen.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellte Ertragserwartung und gegebenenfalls die Verkaufsszenarien eine Prognose basierend auf den derzeitigen Gegebenheiten, Daten und Markteinschätzungen darstellen. Die tatsächliche zukünftige Entwicklung der Rendite, der Immobilien, des Standorts und vergleichbarer Faktoren kann je nach Objekt und dem diesbezüglichen Immobilienstandort abweichend ausfallen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die prognostizierten Daten, Beträge und Verkaufszeitpunkte erreicht werden können.

Dieser Abwicklungsbericht ist nur für den Adressaten erstellt und darf weder teilweise noch ganz kopiert werden, ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt und ist vertraulich zu behandeln.

Impressum

Herausgeber:  
CACEIS Bank S.A., Germany Branch  
Lilienthalallee 36  
D-80939 München

Reference Number:  
19ADELI-BGDJEC

**CACEIS Bank S.A., Germany Branch**  
**Lilienthalallee 36**  
**D-80939 München**

**[vertrieb@weltfonds.de](mailto:vertrieb@weltfonds.de)**  
**[www.weltfonds.de](http://www.weltfonds.de)**

**caceis**  
**INVESTOR SERVICES**